



Bundesplatz 14  
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23  
Telefax 041 228 65 25  
info@zbsa.ch  
www.zbsa.ch

Luzern, im Januar 2018 ML/ra

## **Mitteilungen für Freizügigkeitsstiftungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie am Anfang des neuen Jahres über Folgendes informieren:

### **1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen sind der ZBSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2017 mit Abschluss 31. Dezember 2017 bis spätestens 30. Juni 2018.

### **2. Fristerstreckung**

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für maximal zwei Monate bewilligt und ist vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen.

### **3. Einzureichende Unterlagen**

Vom Stiftungsrat einzureichen sind

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung, rechtsgültig unterzeichnet;
- und weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Alle Dokumente sind in der Regel mit Originalunterschriften einzureichen.

### **4. Vorsorgeausgleich bei Scheidung**

Seit 1. Januar 2017 bestehen neue Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung. Die bestehenden Reglemente sind somit auf ihre Gesetzeskonformität hin zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend zu ändern. Namentlich sind die Regelungen gemäss Art. 16 Abs. 2 BVV2 (anteilmässige Verzinsung des BVG-Altersguthabens und des übrigen Vorsorgeguthabens) und Art. 16 Abs. 3 FZV (Zustimmungserfordernis für die Auszahlung der Altersleistung) im Reglement aufzuneh-

men. Das angepasste Reglement ist der ZBSA bis **spätestens 30. Juni 2019** zur Prüfung und Vormerknahme einzureichen. Der Entwurf kann der ZBSA vorgängig zur Vorprüfung eingereicht werden.

**5. WEF-Rückzahlung Mindestbetrag**

Der Mindestbetrag für die WEF-Rückzahlung wurde per 1. Oktober 2017 auf CHF 10'000 reduziert (vgl. Art. 7 Abs. 1 WEFV). Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt weiterhin CHF 20'000 (Art. 5 Abs. 1 WEFV). Bestehende Reglemente sind zu überprüfen und allenfalls entsprechend anzupassen.

**6. BVG-Seminar 2018 der ZBSA**

**Voranzeige  
BVG-Seminar im Casino Luzern**

**Mittwoch, 28. November 2018, 14.00 Uhr und  
Donnerstag, 29. November 2018, 14.00 Uhr**

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein erfolgreiches neues Jahr.

Mit freundlichen Grüssen

**Zentralschweizer BVG- und  
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**



Markus Lustenberger  
Dr. iur., Rechtsanwalt  
Geschäftsleiter  
Telefon 041 228 65 20  
[markus.lustenberger@zbsa.ch](mailto:markus.lustenberger@zbsa.ch)